

Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/150/2021
nichtöffentlich

Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter::</i> Anja Müller-Ketel	<i>Datum:</i> 15.10.2021 <i>Einreicher:</i> Rechnungsprüfungsausschuss
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	21.10.2021	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	30.11.2021	N

Sachverhalt

A - Problem:

Gemäß § 3a Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG) fertigt der Rechnungsprüfungsausschuss auf Grundlage des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss einen abschließenden Prüfungsvermerk, der mit dem Prüfungsbericht der Stadtvertretung vorzulegen ist.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll auch einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters enthalten. Die Stadtvertretung beschließt zuerst über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Im zweiten Schritt entscheidet gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) die Stadtvertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

B - Lösung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Sassnitz zum 31. Dezember 2020 i. d. F. vom 18. August 2021 gemäß § 3a KPG geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.10.2021 beschlossen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 zu empfehlen.

Alternative

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020.

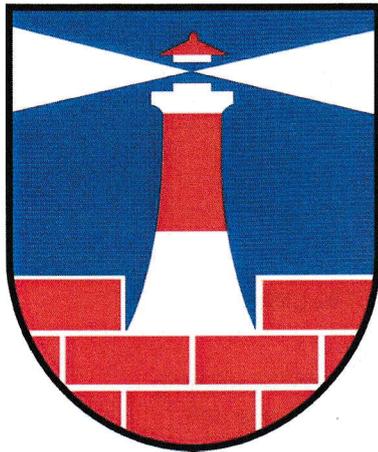
Öffentlichkeitsarbeit:

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V ist der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und können im Übrigen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Anlage/n

1	Prüfungsbericht Jahresabschluss 31.12.2020 unterschrieben (nichtöffentlich)
2	Bestätigungsvermerk 2020 unterschrieben (nichtöffentlich)
3	Checkliste_JA_2020_Sassnitz_21.10.2021 (nichtöffentlich)



Stadt Sassnitz

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 zur Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sassnitz

Inhaltsverzeichnis

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
2.1 Lage der Stadt Sassnitz	4
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	4
2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft	4
2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	4
2.2 Unregelmäßigkeiten	4
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Rechenschaftsbericht	
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	8
5. SCHLUSSBEMERKUNG	9

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Entsprechend § 1 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG MV) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Schlussbericht.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Lage der Stadt Sassnitz

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft

Im Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht wurden Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt Sassnitz getroffen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur Haushaltswirtschaft der Kommune spiegelt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Sassnitz wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Rechenschaftsbericht wurden Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune getroffen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden **keine wesentlichen** Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des Bürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Kommune.

Dazu haben wir die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 der Stadt Sassnitz geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der Kommunalverfassung M-V bzw. GemHVO Doppik M-V aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung haben wir nach § 3 a KPG MV und dem risikoorientierten Prüfungsansatz **stichprobenartig** vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Risiko der Kommune ausgerichtete Prüfungsplanung durchzuführen. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen durchgeführt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage der vom Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle angewandt.

Die Rückstellungen wurden auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt Sassnitz.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung und die Mitarbeiter erteilt. Die Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes schriftlich bestätigt.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des VV--Kontenrahmen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Kommune aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsausschusses den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der von der Stadtvertretung festgesetzten Wertgrenzen einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Gemeinde hat gemäß § 27 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik MV) zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bisher noch **keine** Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll-/Teilkostenrechnung) aufgebaut. Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen **nur für die Bereiche Stadthof, BgA Markt und BgA Kurbetrieb** gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 48 GemHVO Doppik MV die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Wir kommen zum Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die folgenden wesentlichen wertbestimmenden Faktoren richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen der GemHVO-Doppik.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

Anmerkungen:

Sachverhaltsgestaltend sind Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern

- sie **von der üblichen Gestaltung abweichen**, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und
- sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung **auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt**.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Mecklenburg-Vorpommern und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Kommune.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 3 a KPG MV vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den obigen Prüfungsfeststellungen zu folgen und gleichzeitig damit dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Sassnitz, den 21.10.2021



Heidrun Schrahn
Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ¹⁾

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassnitz. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Sassnitz

für das Haushaltsjahr vom **01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020** geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Sassnitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

¹⁾ Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der **Basis von Stichproben** beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Sassnitz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Eine Eröffnungsbilanz kann trotz aller Sorgfalt bei der Aufstellung Fehler (insbesondere nicht geprüfte Bilanzpositionen) aufweisen. Diese werden sich im Regelfall innerhalb der nächsten Geschäftsjahre herausstellen. Sie müssen dann unter Erläuterung im Anhang in den Jahresabschlüssen bereinigt werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass die nötige Sachkompetenz für die Prüfung nicht bei allen Prüfungsausschussmitgliedern gegeben ist (sein kann). Insofern ist fraglich, ob die gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und nachfolgenden Jahresabschlüssen den Anforderungen für örtliche Prüfungsausschüsse – die an eine Prüfung zu stellen sind – gerecht werden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sassnitz.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Sassnitz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Sassnitz ergänzend fest:

Das **Anlagevermögen** beträgt zum 31. Dezember 2020: **95.711.542,44 €**

Die **Eigenkapitalquote I** beträgt zum 31. Dezember 2020: **28,64 %**

Die **Eigenkapitalquote II** beträgt zum 31. Dezember 2020: **83,82 %**

Die **kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beträgt zum 31. Dezember 2020: **0,87 %**

Die Stadt Sassnitz ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2020 beträgt 4.000.000,00 €. Er wurde im Haushaltsjahr beachtet.

Das **Jahresergebnis vor** Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt **8.560.995,29 €**

Die **Veränderung der Rücklagen** beträgt in 2020 insgesamt **856.873,08 €**

durch Zuführungen in die zweckgebundenen Kapitalrücklage aus **investiv gebundenen Zuweisungen** i. H. v. 856.865,08 €,

durch eine Berichtigungsbuchung gegen die allgemeine Kapitalrücklage i. H. v. 8,00 €,

Das **Jahresergebnis 2020** beträgt nach Veränderung der Rücklagen: **3.417.395,29 €**

Der **Ergebnisvortrag** aus Haushaltsvorjahren beträgt **9.832.126,37 €**

Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2020 einen **Saldo der ordentlichen und**

außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von: **5.815.391,87 €**

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung i. H. v. 759.157,31 € für Investitionskredite

verbleibt ein Saldo in Höhe von: **5.056.234,56 €**

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum

31. Dezember des Vorjahres beträgt: **3.126.459,50 €**

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum

31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt: **8.182.694,06 €**

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die **Investitionsauszahlungen** betragen in 2020: **4.339.612,22 €**

Sie sind durch **Investitionseinzahlungen** finanziert in Höhe von **4.297.068,25 €**

Der Saldo beträgt 2020 **- 42.543,97 €**

Die **Investitionskredite** haben sich unter Berücksichtigung der **Tilgungen** auf 9.600.379 € **verringert**.

Der **Liquiditätskredit** wurde am Jahresanfang kurzzeitig in Anspruch genommen; am Ende des Haushaltsjahres bestand dieser mit **0,00 €**.

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung fand im Rahmen dieser Prüfung nicht statt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Sassnitz, 21.10.2021

Ort / Datum



Heidrun Schrahn
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Sassnitz

1. Anlagen und Bestandteile des Jahresabschlusses

Sind alle Anlagen nach amtlichen Mustern vorhanden und entsprechen diese den gesetzlichen Vorgaben?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnisrechnung § 44 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzrechnung § 45 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz § 47 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang zum JA § 48 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennzahlenübersicht § 48 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagenübersicht § 50 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Teilrechnungen § 46 GemHVO	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht Produkte	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Darstellung wesentliche Produkte	ja

Der Prüfungsausschuss soll gem. § 3 a KPG M-V einen Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses erstellen. Der Bestätigungsvermerk sollte während der Sitzung des Prüfungsausschusses als abschließende Prüfungshandlung ausgefertigt werden.

2. Inventur - Prüfung des Inventars durch Inventur bzw. Inventurvereinfachungsverfahren

Wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Schluss des Haushaltsjahres durch Inventur ermittelt und in einem Inventarverzeichnis nachgewiesen?

ja, durch Buchinventur, der Schuldenstand ist auf Seite 87/88 im Anhang und auf Seite 138/139 in der Anlage zum Jahresabschluss abgebildet

Wurden die inventarisierten Vermögensgegenstände ausreichend belegt und nachgewiesen, u.a. über Zähllisten, Zugangsformulare (auch Abgangsformulare beachten), Anordnungen ? und sonst. Belege

ja, über Abgangsformulare, Rechnungen/Anordnungen

Wurde von Inventurvereinfachungsverfahren gemäß den Vorschriften der GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und wird darüber im Anhang berichtet?

ja, es erfolgte keine körperliche Inventur, sondern eine Buchinventur (§ 31 GemHVO-Doppik)

Ist das aufgestellte Inventar aussagekräftig und im Einzelnen nachvollziehbar?

ja, Einsicht ist in der Anlagenbuchhaltung gegeben

3. Allgemeine Bilanzgrundsätze

Stimmen die einzelnen Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres überein?

ja, Übereinstimmung gegeben

Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet?

ja, Einzelnachweis ist erfolgt

Sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste der Kommune in den ausgewiesenen Bilanzpositionen berücksichtigt?

ja, alle Informationen wurden verarbeitet

Wird die Anlagenbuchhaltung integriert bebucht?

ja, es erfolgt eine programmgesteuerte Übergabe aus der Finanzbuchhaltung zur Anlagenbuchhaltung

Wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten bzw. erfolgte bei einer Abweichung eine Angabe im Anhang?

ja, siehe Jahresabschluss Seite 55 - Anhang zum Jahresabschluss - , es erfolgten keine Abweichungen

Sind die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge (Passive Rechnungsabgrenzung) und erzielten Aufwendungen (aktive Rechnungsabgrenzung) – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen – vollständig und ohne Wertgrenzen im Jahresabschluss berücksichtigt?

ja, Abgrenzungen liegen vor, sh. Anhang zum Jahresabschluss Seite 79 und Seite 89

Erfolgt in der zu prüfenden Bilanz ein vollständiger Ausweis der Bilanzpositionen analog der Bilanzgliederung der GemHVO-Doppik?

ja, siehe Anhang zum Jahresabschluss Seite 47 - 51

Wurde das Verrechnungsverbot (d.h. keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite) eingehalten?

ja, klare Trennung zwischen Vermögen und Schulden

4. AKTIVA

4.1. Anlagevermögen

Wurde das Vermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Zuschreibungen, Abgänge und Alterswertminderungen gemäß den Ermittlungsvorschriften der GemHVO-Doppik bewertet?

ja

Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Abschreibung) vermindert?

ja

Wird bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt?

ja

Wurden Vermögensgegenstände ab einem Anschaffungswert von 1.000 EUR netto in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen?

ja

Welchen Wert hat das Anlagevermögen der Stadt Sassnitz?

Das Anlagevermögen ist bilanziell mit einem Wert von 95.711.542,44 € ausgewiesen. (sh. Anhang zum JA Bilanz Seite 49 und 61)

Erfolgte die Verbuchung von Baumaßnahmen auf den Konten Anlagen im Bau (096)?

ja, siehe Darstellung von Baumaßnahmen des Sachkontos 09600000 - Anlagen im Bau im Anhang zum JA Seite 71 - 75

Werden bei den Anlagen im Bau schon Abschreibungen vorgenommen?

nein

Wie wird die Inbetriebnahme der Anlagen als Information für die ANBU sichergestellt?

durch Abfrage und Mitteilung der Fachämter

Erfolgt für jede Baumaßnahme ein eigener Aktivierungsvermerk?

ja

4.2. Umlaufvermögen

Gab es Veränderungen im Umlaufvermögen?

nein, es gab keine Veränderungen, sh. Seite 77

Wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und die privatrechtlichen Forderungen (z.B. Entgelte) lückenlos erfasst?

ja, sh. Forderungsübersicht Seite 173

Erfolgte eine vorsichtige Bewertung der Forderungen sowie auch eine Einzel- und / oder Pauschalwertberichtigung?

ja, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen

Wurden die liquiden Mittel (Bankbestände, Bargeld) lückenlos und richtig (Kontoauszüge zum Bilanzstichtag) erfasst?

ja, Kontoauszüge lagen vor

Verfügt die Stadt Sassnitz über Wertpapiere?

ja, nichtbörsennotierte Anteil beim Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG (Siehe Seite 78)

5. PASSIVA

5.1. Eigenkapital

Gab es eine Veränderung der Allgemeinen Kapitalrücklage?

ja, siehe Seiten 51 und 81

Sind die Voraussetzungen für die Bildung der FAG-Rücklage gem. GemHVO-Doppik eingehalten und dokumentiert worden?

ja, es wurde eine Vergleichsrechnung vorgenommen und eine Zuführung in die FAG-Rücklage ermittelt

Stimmt der ausgewiesene Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit der Ergebnisrechnung überein?

ja, siehe Seite 2 der Ergebnisrechnung Zeile 31 im Abgleich mit Seite 3 der Bilanz Position 1.4 - im Anhang des Jahresabschlusses auf Seite 12/51

Wurden Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen?

nein, war nicht erforderlich

5.2. Sonderposten

Wurden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert, wenn sie aufgelöst werden sollen?

ja

Stellen Sie fest, ob sichergestellt ist, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind.

das Bruttoprinzip wird eingehalten

Wurden Sonderposten, bei denen das Anlagegut noch nicht im Betrieb ist, auf Anzahlungen auf Sonderposten verbucht?

ja

Prüfen Sie, ob erhobene Beiträge (u.a. Ausbaubeiträge) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert wurden.

ja, Ausbaubeiträge werden als Sonderposten geführt

5.3. Rückstellungen

Prüfen Sie, ob nur Rückstellungen gebildet worden sind, die nach der GemHVO-Doppik zugelassen sind.

ja, siehe Seite 85 - 86

Wurden die Rückstellungen nur in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist und durch entsprechende Vermerke dokumentiert?

ja, die Rückstellungen werden durch die Amtsleiter beantragt

Wurden die Rückstellungen aus dem Vorjahr ertragswirksam aufgelöst?

einige, bei Instandhaltungsrückstellungen wird die 3-Jahresfrist beachtet

5.4. Verbindlichkeiten

Wurden die Schulden unter den vorgeschriebenen Bilanzpositionen ausgewiesen?

ja, siehe Seite 51 des Jahresabschlusses, Position 4.2.1 und 4.10

Wurde gemäß GemHVO-Doppik dem Anhang ein Verbindlichkeitsspiegel beigefügt und die vorgesehene Gliederung nach Restlaufzeiten anhand der zugrunde liegenden Unterlagen überprüft, ist sie plausibel?

ja, siehe Seite 177 des Jahresabschlusses

Wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung eingehalten?

ja, siehe Seite 138 des Jahresabschlusses - es wurden keine Kredite aufgenommen

5.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird und wurde dieser rechnerisch überprüft?

ja, siehe Seite 89 des Jahresabschlusses

Lagen die Voraussetzungen für eine passive Rechnungsabgrenzung vor?

ja, Einzahlung in Haushaltsvorjahren und im Haushaltsjahr 2020, Ertrag im Haushaltsjahr 2021 oder später

1. Anhang zum Jahresabschluss

Sind die Haftungsverhältnisse des Verbindlichkeitspiegels ausreichend erläutert?

ja, siehe Seite 90

Sind im Anhang die Mitgliedschaften in Organisationen der Stadt Sassnitz aufgeführt?

ja, siehe Seite 93

Gibt der Anhang zum Jahresabschluss Auskunft über wesentliche Verträge der Stadt Sassnitz?

ja, siehe Seite 93 - 94

Sind die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen hinsichtlich der übertragenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach GemHVO-Doppik vollständig dargestellt?

ja, siehe Seite 90/91 und Darstellung Seite 181 -185

Sind wesentliche organisatorische Veränderungen im Haushaltsjahr 2020 aufgeführt?

ja, siehe Seite 165

Wird ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses gegeben?

ja, Seite 149 - 160 werden die wesentlichen Einnahme- und Ausgabepositionen erläutert.

Erfolgte im Anhang eine Darstellung zur Realisierung des Investitionsprogramms 2020?

ja, siehe Seite 163 - 164

Wird eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen?

ja, siehe Seite 137 - 147

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss. Er enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Entwicklung zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den gesetzlichen Formblättern.